# SATZUNG DER NARRENZUNFT „RASPLER“ e.V. BAINDT

## I. ALLGEMEINES

### ***§ 1 Name, Sitz und Gemeinnützigkeit***

Der Verein trägt den Namen Narrenzunft „Raspler“ e.V. Baindt.
Der Verein hat seinen Sitz in Baindt.
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ravensburg unter Reg.-Nr. 515 eingetragen.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### ***§ 2 Zweck der Zunft***

Zweck der Zunft ist die Einführung, Aufrechterhaltung und Förderung des Fasnetsbrauchtums sowie die Teilnahme an Veranstaltungen im alemannischen Sinne (auch grenzüberschreitend).

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ausführung einer Ortsfasnet in der Hauptgemeinde, wie Narrenbaumsetzen, Schließen der Schulen, Besuch der Kindergärten und Durchführung eines Narrentreffens verwirklicht.

### ***§ 3***

Die Zunft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Zunft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

### ***§ 4 Geschäftsjahr***

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und läuft vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres.

### ***§ 5 Haftung***

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind nur mit den fälligen Beiträgen, Gebühren und Umlagen haftbar. Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden. Die gesetzliche Haftung bleibt unberührt.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### ***§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft***

Jede natürliche Person kann Mitglied der Zunft werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe nach dem Geschäftsverteilungsplan auch einem Vorstandsmitglied übertragen kann. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Dem Antragssteller ist die Ablehnung schriftlich mitzuteilen. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung ist nicht gegeben.

### ***§ 7 Arten der Mitgliedschaft***

Die Zunft führt:
- ordentliche Mitglieder (aktive und passive, volljährige Personen mit vollem Stimmrecht)
- jugendliche Mitglieder, deren Stimmrecht in der Jugendordnung abschließend geregelt ist,

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

### ***§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder***

Alle ordentlichen Mitglieder haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und für seine Ziele einzutreten.

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Die Mitglieder sind verpflichtet die in der Finanz- und Beitragsordnung festgelegten Geldleistungen zu entrichten. Ordentliche Mitglieder – bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter – sind verpflichtet eine private Haftpflichtversicherung für die Dauer der Mitgliedschaft abzuschließen.

### ***§ 9 Ende der Mitgliedschaft***

Die Mitgliedschaft endet durch:
- Tod
- Freiwilligen Austritt
- Ausschluss
- Auflösung der Zunft

Der freiwillige Austritt ist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand 4 Wochen vorher schriftlich angezeigt werden.

### ***§ 10 Ausschluss aus der Zunft***

Mitglieder können durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Zunftrates ausgeschlossen werden, bei Schädigung des Ansehens der Zunft, grobem Verstoß gegen die Satzung der Zunft, Zahlungsrückstand trotz Mahnung von mehr als einem Jahresbeitrag, Verlust der bürgerlichen Ehre.

Dem auszuschließenden Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

### ***§ 11 Finanzwesen des Vereins***

Der Verein gibt sich eine Finanz- und Beitragsordnung. In dieser Vereinsordnung wird abschließend das Finanzwesen des Vereins, insbesondere die Höhe und Fälligkeit der Beiträge, das Einzugsverfahren, das Umlagewesen, die Zuständigkeit und die Kontrolle durch den Vorstand und die Kassenprüfer geregelt.

## III. ORGANE DER ZUNFT

### ***§ 12 Organe der Zunft sind:***

- Die Mitgliederversammlung
- Der Zunftrat
- Der Vorstand

### ***§ 13 Mitgliederversammlung***

**1**. Oberstes Organ der Zunft ist die Mitgliederversammlung.

**2.** Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens 30.06. statt und wird mit Bekanntgabe der Tagesordnung vom Zunftrat einberufen.

Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Baindt.

Zwischen den Tagen der Bekanntmachung und dem Versammlungstermin muss eine Frist von 14 Tagen eingehalten werden.

**3**. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann innerhalb 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einberufen werden, wenn es:
a) der Vorstand oder der Zunftrat mit einfacher Mehrheit beschließt.
b) ein Viertel alle stimmberechtigten Mitglieder der Zunft schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

**4.** Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst folgende Punkte:

a.) Bericht des Vorstandes
b.) Kassenbericht
c.) Bericht der Kassenprüfer
d.) Entlastung des Vorstandes
e.) Wahlen gem. Wahlordnung
f.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

**5.** Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Eine Ausnahme bildet nur eine evtl. Auflösung der Zunft.

**6.** Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen können nur mit mindestens 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

**7.** Anträge können gestellt werden:
a.) von den Mitgliedern
b.) vom Zunftrat
c.) vom Vorstand

**8.** Die Frist für die Einreichung der Anträge beträgt 7 Tage vor der Mitgliederversammlung. Später eingereichte Anträge können nicht mehr als Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung behandelt werden. Diese Anträge müssen schriftlich beim Zunft- oder Vizezunftmeiste/in eingereicht werden.

**9.** Die Art der Abstimmung in der Versammlung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und die vorherige Aussprache die Versammlungsleitung an eine Person zu übertragen, welche als Wahlleiter fungiert.

## ***§ 14 Der Zunftrat***

1. Der Zunftrat besteht aus:
   a) dem Vorstand
   b) 7 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

2. Der Zunftrat fungiert als beratendes Organ der Zunft.

3. Zunfträte verpflichten sich zur Übernahme bestimmter Aufgabengebiete innerhalb der Zunft und tragen für diese die volle Verantwortung.

4. Aufgaben des Zunftrates
   a.) Beratung und Beschlussfassung in den von dem Vorstand und dem Zunftrat vorgebrachten Fragen.
   b.) Beschluss über die Einführung neuer Masken und Häser.
   c.) Beschluss über die Einführung neuer Veranstaltungen.
   d.) Organisation der Fasnet und die Bildung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen.
   e.) Anhörung von Mitgliedern vor dem Ausschluss und Ausschluss von Mitgliedern.

## ***Zu § 14.1***

Es können vom Zunftrat, falls erforderlich, noch weitere Mitglieder in den Rat berufen werden. Diese haben Sitz und Stimme im Zunftrat.

## ***§ 15 Vorstand***

a.) Der Vorstand besteht aus:
- dem Zunftmeister/in
- dem Vizezunftmeister/in
- dem Kassier/erin
- dem Schriftführer/in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Zunftmeister/in und sein/e Vizezunftmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis der Zunft darf der/die Vizezunftmeister/in seine/ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der Zunftmeisters/in ausüben.

b.) Aufgaben des Vorstandes sind:
- Leitung des Vereins und Behandlung von Anregungen.
- Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Zunftrates.
- Bewilligung von Ausgaben, deren Höhe vom Zunftrat festgelegt wird.
- Zuständigkeit für Aufgaben, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

## ***§ 16 Wahl und Amtsdauer von Vorstand und Zunftrat***

Die Mitglieder von Vorstand und Zunftrat werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt bis Nachfolger gewählt sind.

Dabei ist der Wahlmodus, welcher in der Wahlordnung geregelt ist, einzuhalten.

Scheiden Zunftmeister/in und sein/e Vizezunftmeister/in aus, so wird vom Zunftrat ein Mitglied des Zunftrates gewählt, welche/r bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch mit der Leitung des Vereins beauftragt wird.

## ***§ 17 Beschlussfähigkeit und Einberufung von Vorstand und Zunftrat***

Wenn das Vereinsinteresse es erfordert, ist vom/von der Zunftmeister/in eine Sitzung des Vorstandes und des Zunftrates einzuberufen. Dies ist auch der Fall, wenn mindestens drei Mitglieder von Vorstand oder Zunftrat eine Sitzung beantragen.

Die Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn mindestens die Hälfte des jeweiligen Gremiums anwesend ist.

Beschlüsse werden bei diesen Sitzungen durch Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Zunftmeisters/in, bei seiner/ihrer Verhinderung, die seines/ihrer Vizezunftmeisters/in.

## ***§ 18 Protokolle***

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, über Sitzungen des Vorstandes und des Zunftrates ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## ***§ 19 Kassenprüfung***

Die Kasse der Zunft wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung der Zunft gewählten Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassiers/in.

## ***§ 20 Zunftvermögen***

Wird in der Zunft im Laufe der Zeit Sachvermögen gebildet, wird dies von den eingesetzten Zunfträten verwaltet. Diese haben für ordnungsgemäße Lagerung, pflegliche Behandlung, notwendige Ergänzung und Reparaturen zu sorgen und über das Sachvermögen Buch zu führen.
Das Geldvermögen wird vom Kassier verwaltet.

### ***§ 21 Vereinsjugend***

Für die Vereinsjugend wird eine einheitliche Jugendordnung erstellt. Die Jugendordnung muss mit den Grundsätzen der Satzung übereinstimmen.

Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung mit relativer Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Jugendlichen beschlossen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Jugendversammlung wählt eine/n Jugendvertreter/in. Der/Die Jugendvertreter/in ist als Beisitzer/in im Zunftrat.

## IV. SONSTIGES

### ***§ 22 Auflösung der Zunft***

Die Auflösung der Zunft kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur die Auflösung des Vereins stehen.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:

a.) Der Zunftrat mit einer Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat.
b.) Von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Zunft schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Zunft anwesend sind.
Zur Auflösung ist mindestens 3/4 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Kommt in einer Mitgliederversammlung keine Beschlussfähigkeit zustande, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung der Zunft in geheimer Abstimmung beschließen können.

In der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliederversammlung in jedem Falle beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen an die Gemeinde Baindt über, mit der Auflage, dieses Vermögen entweder selbst unmittelbar und ausschließlich für die Einführung, Aufrechterhaltung und Förderung des Fasnetsbrauchtums im Sinne dieser Satzung zu verwenden, oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft mit den gleichen Auflagen zu übertragen.

### ***§ 23 Maskenordnung***

Der Erwerb von Maske und Häs bedarf der vorherigen Zustimmung des Zunftrates. Über Masken- und Hästyp entscheiden Vorstand und Zunftrat. Die Originalmasken können variiert werden; sofern dabei die Grundform nicht verändert wird. Die Herstellung von Maske und Häs unterliegt der Zunft.

Der Besitzwechsel ist dem Vorstand anzuzeigen.

Bei Verleih der Maske hat sich der Besitzer über Eignung der Person zu vergewissern, diese über die Maskenordnung aufzuklären und zu ordentlichem Verhalten anzuhalten. Der Besitzer haftet auf jeden Fall über die von ihm verliehene Maske.

Maske und Häs dürfen nur bei offiziellen Veranstaltungen der Zunft oder von der Zunft besuchten Veranstaltungen getragen werden. Andere Veranstaltungen dürfen nur in Gruppen und nach Informieren eines Verantwortlichen der Zunft besucht werden.

Siehe auch Häs- und Maskenordnung.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNG

### ***§ 24 Inkraftretung***

Die Neufassung der Satzung der Narrenzunft „Raspler“ e. V. Baindt wurde in der Mitgliederversammlung am 18.06.2012 verlesen und angenommen. Sie tritt mit Eintrag ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Zunftmeister(in) Vize-Zunftmeister(in)